



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 1/2017

Berlin, 10. Januar 2017

1. Aktuelles aus der AVE

Herausgeber:

1.1. AVE-Rundschreiben im neuen Gewand

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

2. Handels- und Zollpolitik

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

2.1. Freihandelsabkommen mit Ecuador wird vorläufig angewandt

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

3. Außenwirtschafts- und Zollrecht

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

3.1. Allgemeine Zollpräferenzen – Erste Erfahrungen mit dem System des Registrierten Ausführers (REX)

V.i.S.d.P.: Jens Nagel

3.2. Autonome Zollaussetzungen ab 2017 – Konsumgüter nur mittelbar betroffen

Ihre Ansprechpartner:

3.3. WTO-Abkommen über Handelserleichterungen noch nicht förmlich in Kraft

Jens Nagel
jens.nagel@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-430

3.4. Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben – Änderung des Unionszollkodex (UZK)

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

4. Nachhaltigkeit

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

4.1. EU-Holzhandelsverordnung/FLEGT-Abkommen mit Indonesien – Übergangsregelung

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

4.2. Textilbündnis: Startschuss für den Review-Prozess

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

5. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

5.1. Geschäftschancen in und mit Afrika

AVE-Rundschreiben 1/2017

1. Aktuelles aus der AVE

1.1. AVE-Rundschreiben im neuen Gewand

Pünktlich zum Jahresbeginn präsentiert sich das AVE-Rundschreiben im modernen Gewand. Die neue Gestaltung ist aktuellen Lesegewohnheiten besser angepasst und insbesondere auch für die Lesbarkeit auf Mobilgeräten optimiert. Die neue Grafik erlaubt uns zudem erweiterte Möglichkeiten für die Aufnahme von Bildern und Grafiken in das Rundschreiben.

Der gewohnte Benutzerkomfort bleibt erhalten: Neben der HTML-Version erhalten Sie auch weiterhin eine druckoptimierte PDF-Variante. Durch Anklicken der Überschriften gelangen Sie in beiden Versionen direkt in die Artikel, die für Sie von Interesse sind, sowie mit dem „TOP“-Button wieder zurück in das Inhaltsverzeichnis. Was sich nicht verändert hat, ist die hohe Qualität und Aktualität der Inhalte aus allen Themenbereichen der Außenwirtschaft, mit denen wir Sie regelmäßig aus Berlin versorgen. Über Anregungen und Kommentare zum Rundschreiben freuen wir uns und wünschen Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2017.

Jens Nagel

2. Handels- und Zollpolitik

[↑ TOP](#)

2.1. Freihandelsabkommen mit Ecuador wird vorläufig angewandt

Am 11. November 2016 wurde in Brüssel das Protokoll über den Beitritt Ecuadors zu dem bereits seit 2013 angewandten Freihandelsabkommen der EU mit Kolumbien und Peru unterzeichnet. Damit ist der Weg frei für die Abschaffung der Zölle auf alle gewerblichen Waren und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ecuador. 95% der EU-Zolltarifpositionen wurden bereits mit der vorläufigen Anwendung des Abkommens ab 1. Januar 2017 beseitigt. Dies ist auch insofern von Bedeutung, als Ecuador seit zwei Jahren wegen Überschreitens der relevanten Einkommensgrenze keine Zollpräferenzen mehr erhalten hat.

Der Ratsbeschluss zur Unterzeichnung des Abkommens ist veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 356 vom 24.12.2016.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 1/2017

3. Außenwirtschafts- und Zollrecht

3.1. Allgemeine Zollpräferenzen – Erste Erfahrungen mit dem System des Registrierten Ausführers (REX)

Seit dem 1. Januar 2017 sind Exporteure u.a. in Indien, Kenia, Laos und Pakistan, die den Status eines Registrierten Exporteurs haben, verpflichtet, den Präferenzursprung der exportierten Ware nicht mehr auf dem Formblatt A, sondern durch eine entsprechende Erklärung auf einem Handelsdokument zu bestätigen. Was einfach klingt, führt in der Praxis insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn die Geschäftsabläufe ein solches Vorgehen unmöglich machen. Vor diesem Hintergrund wurde im Mitgliederkreis ein zusätzliches Papier kreiert, auf dem alle erforderlichen Angaben gemacht werden können, dem die Zollverwaltung jedoch skeptisch gegenübersteht.

Diese Skepsis ist u.E. unangebracht, da der Begriff Handelsdokument im Zollrecht nicht definiert ist und folglich auch ein neu geschaffenes Papier, das für den internationalen Warenverkehr notwendig ist, als Handelsdokument anerkannt werden muss. Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns über Ihre ersten Erfahrungen mit REX zeitnah berichten könnten.

Stefan Wengler

3.2. Autonome Zollaussetzungen ab 2017 – Konsumgüter nur mittelbar betroffen

[↑ TOP](#)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wurde die Liste der Waren, deren Zollsätze bei der Einfuhr in die EU autonom ausgesetzt werden, aktualisiert. Einschlägig ist die Verordnung (EU) 2016/2390 vom 19. Dezember 2016, die im Amtsblatt der EU L 360, vom 30.12.2016 veröffentlicht ist.

In der Regel werden die Zölle nur für solche Waren ausgesetzt, die in der EU nicht oder nicht in ausreichender Menge produziert werden. Zumeist handelt es sich um Komponenten, die für die Herstellung anderer Waren benötigt werden, und um chemische Substanzen. Einige Produkte, deren Zölle bislang autonom ausgesetzt waren, die aktuell jedoch von der Zollfreiheit des Informationstechnologieabkommens profitieren, wurden von der Liste gestrichen.

Soweit es den Konsumgütersektor im weiteren Sinn betrifft, werden die Zölle insoweit nur noch für diverse tropische Früchte und Erzeugnisse hieraus ausgesetzt, sofern diese nicht für den Einzelverkauf bestimmt sind sondern weiterverarbeitet werden. Eine analoge Regelung gilt für

AVE-Rundschreiben 1/2017

bestimmte Pilze.

Stefan Wengler

3.3. WTO-Abkommen über Handelserleichterungen noch nicht förmlich in Kraft

[↑ TOP](#)

Das auf der WTO-Ministerkonferenz in Bali vor gut drei Jahren beschlossene Abkommen über Handelserleichterungen –einzig sichtbarer Erfolg der 2001 begonnenen Doha-Runde – tritt förmlich in Kraft, wenn zwei Drittel der WTO-Mitglieder das Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben. Mit Stand 1. November 2016 war dies noch nicht der Fall, statt der erforderlichen 110 Vertragsparteien hatten erst 95 die notwendigen Schritte unternommen. Insbesondere die afrikanischen Staaten scheinen am Thema Handelserleichterungen wenig interessiert zu sein. Dennoch gehen wir davon aus, dass die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderliche Anzahl von Unterzeichnern auf mittlere Sicht zustande kommt.

Stefan Wengler

3.4. Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben – Änderung des Unionszollkodex (UZK)

[↑ TOP](#)

Artikel 136 UZK „Luft- und Seeverkehr innerhalb der Union“ wurde mit Verordnung (EU) 2016/2339 dahingehend geändert, dass eine wirksamere Überwachung der betreffenden Waren sichergestellt und gleichzeitig dem unterschiedlichen Status von Unionswaren und Nicht-Unionswaren Rechnung getragen wird. Hierbei handelt es sich aus unserer Sicht um eine wünschenswerte Klarstellung. Falls das Thema für Sie von Interesse ist, erfahren Sie mehr im Amtsblatt der EU L 354 vom 23.12.2016.

Stefan Wengler

4. Nachhaltigkeit

[↑ TOP](#)

4.1. EU-Holzhandelsverordnung/FLEGT-Abkommen mit Indonesien – Übergangsregelung

Im siebenten Beitrag unseres Rundschreibens 19/2016 hatten wir über das Verfahren bei der Einfuhr von Holz oder Holzzeugnissen mit Ursprung in Indonesien berichtet. Aufgrund der Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems zum 15. November 2016 kann es in der

AVE-Rundschreiben 1/2017

Übergangszeit vor allem im Seeverkehr dazu kommen, dass Waren zwar nach dem 15. November aus Indonesien ausgeführt werden, jedoch noch keine FLEGT-Genehmigung vorgelegt werden kann. Soweit für diese Sendungen ein sogenanntes „V-Legal-Dokument“ der zuständigen indonesischen Behörde vor dem 15. November ausgestellt wurde, ist die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zu beanstanden.

Sollte es dennoch Unklarheiten oder Schwierigkeiten geben, so wenden Sie sich bitte an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Bonn, Tel. 0228/6845-0, Email: info@ble.de
[Stefan Wengler](#)

4.2. Textilbündnis: Startschuss für den Review-Prozess

↑ TOP

Bis zum 31.01.2017 müssen alle Mitglieder des Textilbündnisses eine Status-quo-Abfrage (Baseline Assessment) ihrer Aktivitäten in der Textilen Lieferkette durchführen und die ersten unternehmenseigenen Ziele (Roadmap) für 2017 definieren. Unternehmen müssen mindestens 6 Ziele im Bereich Chemikalien- und Umweltmanagement, 6 Ziele im Bereich Sozialstandards und existenzsichernde Löhne und 2 Ziele im Bereich Naturfasern definieren.

Die AVE kann Sie gerne bei allen Fragen rund um den Review-Prozess und die entsprechenden Anforderungen beratend unterstützen. Hierzu können Sie sich direkt an Andrea Breyer wenden. Ebenso sammeln wir gerne ihre Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen, denn basierend auf ihren ersten Erfahrungen 2017 soll der Review Prozess und das dahinterliegende Indikatorenraster in den kommenden Monaten angepasst und optimiert werden.

Andrea Breyer

5. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

↑ TOP

5.1. Geschäftschancen in und mit Afrika

Anlässlich des zweiten Zukunftsforums "Globalisierung gerecht gestalten" haben Bundesentwicklungsminister Müller und Bundeswirtschaftsminister Gabriel ihre neue Initiative für mehr Investitionen in und Handel mit Afrika vorgestellt. Die beiden Minister möchten mit der Initiative dazu beitragen, dass mehr deutsche und afrikanische Unternehmen in afrikanischen Staaten (wirtschaftlich) aktiv werden. So sollen Arbeitsplätze, Lebens- und Bleibeperspektiven vor Ort geschaffen werden. Mit der Initiative soll der bilaterale Handel und damit auch die Wirtschaft in den afrikanischen Partnerländern gestärkt werden.

AVE-Rundschreiben 1/2017

Die Initiative umfasst neben Informationsangeboten für deutsche Unternehmen auch Finanzierungsinstrumente in Zusammenarbeit mit Banken, Exportkredit- und Investitions Garantien des Bundes. BMZ und BMWi werden ebenfalls Vorschläge zur Risikominderung für investitionsbereite Unternehmen vorlegen (zum Beispiel die Finanzierung von Machbarkeitsstudien für die Frühphase der Projektentwicklung).

Wenn Sie Interesse daran haben, die Möglichkeiten des ostafrikanischen Beschaffungsmarkts zu identifizieren, haben Sie z.B. vom 7. bis 11. Februar 2017 die Chance im Rahmen einer Wirtschaftsdelegation Minister Müller nach Äthiopien, Kenia und Uganda zu begleiten.

Das vorläufige Programm der Reise finden Sie anbei. Bei Interesse wenden Sie sich gerne bis zum 13.01.2017 an mich. Wir sammeln und leiten die Bewerbungen gerne weiter, die finale Teilnahmeentscheidung trifft jedoch Minister Müller.

Andrea Breyer
